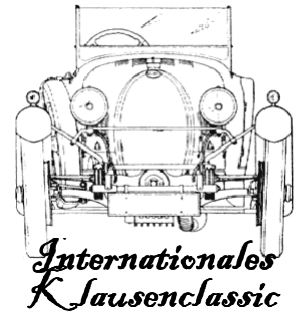


5. Internationales Klausenclassic vom 02. – 05. September 2010



Teilnahmevertrag

zwischen

Organisator:

Verein	OK Klausenclassic	Telefon	+41 (0)41 640 75 75
Präsident	Fritz Bümpist	Fax	+41 (0)41 640 45 95
Strasse	Bahnhofstr. 2	email	info@klausenclassic.com
PLZ/Ort	CH-6005 Luzern		

TeilnehmerIn (FahrerIn):

Name	von der Wildenfahrt	Telefon	+41 (0)41 257 73 16
Vorname	Maximilian	Geburtsdatum	24.10.1980
Strasse	Graf-von-Seyszel-Strasse 4	Nationalität	deutsch
PLZ/Ort	CH-6047 Kastanienbaum	Startbewilligung ASN (D)	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

mit folgendem Renn-/ Sportfahrzeug

Fahrzeug:

Marke/Typ	Bugatti Type 43 Grand Sport	Motor	9 ex-43164	Modelljahr	1927
Carrosserie	Tourensportzweisitzer	1.Inv.	06.07.1927		
Chassis-Nr.	43175	MFK	13.08.2005		
Typenschein-Nr	085203M	Kat.	A		
Klassierung an historischen Mo- torsportanlässen	Klausenpassrennen 1931				

über die Teilnahme am 5. Internationalen Klausenclassic vom 02. – 05. September 2010.

Die auf den nächsten Seiten folgenden Bestimmungen sind integraler Bestandteil des vorliegenden Teilnahmevertrags.

Allgemeine Vertragsbestimmungen¹

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 **Veranstaltungs-Grundlagen**

- (1) Die Veranstaltung wird durchgeführt in Übereinstimmung mit:
- dem Internationalen Sportgesetz des Internationalen Automobilverbands (FIA) und seinen Anhängen,
 - dem Nationalen Sportgesetz der Auto Sport Schweiz GmbH (ASS),
 - den Bestimmungen der Nationale Sportkommission (NSK),
 - dem Standartreglement der NSK für Bergrennen, und
 - der Ausschreibung.
- (2) Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer, alle oben genannten Vorschriften zu befolgen und verzichten, unter Androhung der Disqualifikation, auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten, die nicht im Internationalen Sportgesetz der FIA oder im Nationalen Sportreglement der Autosport Schweiz GmbH vorgesehen sind.
- (3) Die Veranstaltung zählt für keine offizielle Meisterschaft.

Art. 5 **Strecke**

Das 5. Klausenclassic wird auf der Originalstrecke des ehemaligen Klausenrennens ausgetragen. Der Start befindet sich ausgangs Linthal (622 Meter ü.M.), das Ziel beim ehemaligen Zielhäuschen auf der Passhöhe (1948 Meter ü.M.). Die asphaltierte Strecke weist bei einer durchschnittlichen Steigung von 6.21% eine Länge von 21,5 km auf und überwindet eine Höhendifferenz von 1326 Metern. Auf dem Urnerboden wird die Strecke vom Rest. Sonne bis Rest. Klausenpass aus Sicherheitsgründen neutralisiert.

Art. 6 **Sicherheit (auf) der Strecke**

Der Organisator ist für die Sicherheit (auf) der Rennstrecke verantwortlich. Er hat die Rennstrecke in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Schutzvorschriften zu sichern, und insbesondere für die korrekte Abspernung der Fahrbahn mittels Rennleitplanken zu sorgen.

Art. 7 **Ausrüstung der Fahrzeuge**

- (1) Die Fahrzeuge der Kat. A müssen dem Anhang K der FIA und Bestimmungen der Autosport Schweiz GmbH entsprechen.
- (2) Jedes Fahrzeug, welches die Sicherheitsvorschriften nicht erfüllt oder nicht reglementskonform ist, wird nicht zugelassen, bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen.

¹ Die folgenden Bestimmungen orientieren sich am Reglement des Internationales Klausenrennen Memorial 22. – 25. September 2011, Provisorisch, Sport- und Rennwagen der Kategorie A, zu finden unter: http://www.klausenrennen.com/index.php?option=com_content&view=article&id=55%3Afahrer&catid=36%3Afahrer&Itemid=1&lang=de.

Art. 8 Sicherheitsausrüstung der Fahrer

(1) Das Tragen ev. vorhandener Sicherheitsgurten und eines einer anerkannten Norm entsprechenden Schutzhelmes (Siehe Liste) während den Trainings- und Rennläufen ist Vorschrift.

(2) Alle Fahrer müssen obligatorisch, während den Trainings- und Rennläufen, flammenabweisende Kleidung gemäss Norm 8856-2000 (inkl. Unterwäsche, Gesichtsschutz, Handschuhe, usw.) tragen.

...

Art. 12 Verantwortung und Versicherung

(1) Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerbern, Fahrern, Helfern und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschaden ab. Jeder Bewerber/Fahrer ist allein für seine Versicherung verantwortlich.

(2) Gemäss den gesetzlichen Verordnungen und den diesbezüglichen Bestimmungen der Autosport Schweiz GmbH hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von CHF. 10'000'000.-- für Schäden gegenüber Dritten abgeschlossen. Durch diese Versicherung werden allein die vom Veranstalter oder von den Fahrern verursachten Schäden gedeckt. Die von Teilnehmern und/oder ihren Fahrzeugen erlittenen Schäden sind nicht gedeckt.

(3) Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung gilt während der ganzen Dauer der Veranstaltung sowohl während den offiziellen Trainingsfahrten und Rennläufen als auch für die Verschiebung vom Fahrerlager zur Rennstrecke und zurück.

(4) Durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jeder Bewerber/Fahrer auf irgendwelche Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die den Bewerbern/ Fahrern oder ihren Helfern während des Trainings, des Rennens, auf der Fahrt von den Parkplätzen, zur Rennstrecke und zurück, usw. zustossen können. Dieser Verzicht gilt sowohl gegenüber der FIA, der Autosport Schweiz GmbH, dem Veranstalter als auch gegenüber den verschiedenen Funktionären, den anderen Bewerbern/ Fahrern oder ihren Helfern.

...

V. Administrative Abnahme, Technische Abnahme

...

Art. 19 Technische Abnahme

(1) Die technische Fahrzeugabnahme findet gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt. Die endgültige Schlusszeit der Abnahme wird in den „Letzten Weisungen“ mitgeteilt.

(2) Für die Identifizierung der Fahrzeuge und die Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen sind die Fahrzeuge obligatorisch bei der Technischen Fahrzeugabnahme vorzuführen.

(3) Auf Verlangen muss das gültige Homologationsblatt bzw. jedes Identifikationsdokument für das Fahrzeug vorgewiesen werden können, ansonsten die Abnahme verweigert werden kann.

(4) Teilnehmer, die gegenüber der angegebenen Zeit verspätet an der Abnahme erscheinen, können durch Sanktionen, die bis zum Ausschluss führen, nach Ermessen der Sportkommissare bestraft werden. Die Sportkommissare können jedoch die Abnahme der Fahrzeuge bewilligen, deren Bewerber/Fahrer beweisen können, dass ihre Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

(5) Die Technische Fahrzeugabnahme bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten dem gültigen Reglement entspricht.

...

Der Teilnehmer erklärt sich mit seiner Unterschrift mit den oben stehenden Vertragsbestimmungen einverstanden.

Ort / Datum

Kastanienbaum, den 03.06.2010

TeilnehmerIn (FahrerIn)

Graf M. vd. Wildenfahrt

Ort / Datum

Luzern, den 07.06.2010

Organisator

F Bämpist